

Tarifbereich	Kunststoffverarbeitende Industrie in der Bundesrepublik Deutschland		
Tarifvertragsparteien	Bundesverband Deutscher Kunststoffverarbeiter e.V. und Ver.di Industriegewerkschaft Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst, sowie ver.di		
Geltungsbereich	für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Auszubildenden der kunststoffverarbeitenden Industrie		
Laufzeit des Manteltarifvertrages	gültig ab 01.01.1989 – erstmals kündbar zum 31.12.1993		
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages	gültig ab 01.12.2023 – erstmals kündbar zum 30.04.2025		
Anzahl der Lohngruppen:	6		
Anzahl der Gehaltsgruppen	10		
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach	Lebensalter:	Beschäftigungsdauer:	Tätigkeit:
	ja	ja	ja
Bemerkungen:	keine Allgemeinverbindlichkeit Bitte gesetzlichen Mindestlohn beachten. Dieser beträgt 12,41 €/brutto pro Stunde ab 1.1.2024 und erhöht sich ab 1.1.2025 auf 12,82 €.		
Höhe der Löhne und Gehälter	ab 01.09.2022	ab 01.12.2023	ab 01.10.2024
Unterste Lohngruppe ab:	12,56 €/brutto	13,20 €/brutto	13,66 €/brutto
Höchste Lohngruppe ab:	17,34 €/brutto	18,22 €/brutto	18,86 €/brutto
Einstiegsvergütung nach der Ausbildung:	ab 01.09.2022	ab 01.12.2023	ab 01.10.2024
- gewerbliche Arbeitnehmer:	14,67 €/brutto	15,42 €/brutto	15,96 €/brutto
- kaufmännische Angestellte:	2.053,00 €/brutto	2.158,00 €/brutto	2.234,00 €/brutto
- technische Angestellte:	2.226,00 €/brutto	2.340,00 €/brutto	2.422,00 €/brutto
Höhe der Gehälter	ab 01.09.2022	ab 01.12.2023	ab 01.10.2024
Unterste Gehaltsgruppe:			
- kaufmännische Angestellte ab:	1.912,00 €/brutto	2.010,00 €/brutto	2.080,00 €/brutto
- technische Angestellte ab:	2.048,00 €/brutto	2.152,00 €/brutto	2.227,00 €/brutto
- Meister ab:	3.102,00 €/brutto	3.260,00 €/brutto	3.374,00 €/brutto
Höchste Gehaltsgruppe:			
- kaufmännische Angestellte:	5.361,00 €/brutto	5.634,00 €/brutto	5.831,00 €/brutto
- technische Angestellte:	5.869,00 €/brutto	6.168,00 €/brutto	6.384,00 €/brutto
- Meister:	4.877,00 €/brutto	5.126,00 €/brutto	5.305,00 €/brutto



Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	ab 01.09.2022	ab 01.12.2023	ab 01.10.2024
1. Ausbildungsjahr	819,00 €/brutto	900,00 €/brutto	932,00 €/brutto
2. Ausbildungsjahr	941,00 €/brutto	989,00 €/brutto	1.024,00 €/brutto
3. Ausbildungsjahr	1.061,00 €/brutto	1.115,00 €/brutto	1.154,00 €/brutto
Ab 01.04.2025 wird die Ausbildungsvergütung im 1. Ausbildungsjahr auf 1.000,00 Euro/Monat angehoben.			
Wöchentliche Regelarbeitszeit	38,5 Stunden		
Urlaubsdauer	für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden 30 Arbeitstage		
zusätzliches Urlaubsgeld	für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden 19,43 € je Urlaubstag		
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)			
Die Jahressonderzahlung beträgt für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden einheitlich 100 % des tariflichen Monatsverdienstes. Das Anstellungsverhältnis muss seit 4. Januar bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Fälligkeitsjahres bestehen.			
Vermögenswirksame Leistung	Bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Monaten erhalten Arbeitnehmer monatlich 26,59 € an vermögenswirksamen Leistungen. Auszubildende erhalten 13,29 €.		
Kündigungsfristen	<p>Während der Probezeit kann bis zum letzten Tag der Probezeit beiderseitig mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden.</p> <p>Die Kündigung nach der Probezeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>		
Ausschlussfristen	<p>Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind folgendermaßen geltend zu machen:</p> <p>a) Ansprüche auf Zuschläge aller Art innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes, für den sie hätten abgerechnet werden müssen</p> <p>b) alle übrigen Ansprüche innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit</p> <p>Alle nicht innerhalb dieser Frist schriftlich geltend gemachten Ansprüche sind verwirkt, es sei denn, dass der Anspruchsberechtigte trotz aller ihm nach Lage der Umstände zuzumutende Sorgfalt verhindert war, diese Fristen einzuhalten.</p> <p>Ist ein Anspruch rechtzeitig schriftlich geltend gemacht worden und erfüllt der andere Teil diesen Anspruch nicht innerhalb von drei Monaten, so muss der Anspruch innerhalb eines weiteren Monats gerichtlich geltend gemacht werden. Eine spätere Klageerhebung ist ausgeschlossen.</p>		